

# Reitverein Märchenmühle e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Reitverein Märchenmühle".
2. Der Verein hat seinen Sitz in "92348 Berg, Mauertsmühle".
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e. V.".

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist, das Reit- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten und geselligen Umgang eingeschränkt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 11 der Gem. VO zu pflegen.
2. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
  - a) Abhaltung von geordnetem Reiten im Gelände, Reitplatz bzw. Reithalle und Spielübungen,
  - b) Instandhaltung von Reitplatz und Reitzubehör,
  - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Ausflügen, Festlichkeiten soweit sie sich im Rahmen des § 9 Abs. 1 Ziff. 11 Gem. VO genannten Veranstaltungen bewegen,
  - d) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
  - e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst:
  - a) Aktive Mitglieder sind solche, die sich regelmäßig reiterlich betätigen.
  - b) Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig reiterlich tätig zu werden.

### § 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
2. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig ist. (Die Kündigung ist wirksam, wenn sie vom Verein schriftlich bestätigt wird.)
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss:
  - a) wenn vorsätzlich oder groß fahrlässig gegen die Vereinssatzungen verstoßen worden ist,
  - b) wenn ein Mitglied mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
  - c) bei grobem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
  - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
  - e) wenn ein Mitglied auf Grund von Wohnungswechsel nicht mehr ausfindig gemacht werden kann und diesen Wohnungswechsel dem Verein nicht binnen einer Jahresfrist mitteilt

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer öffentlichen Versammlung, sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung vorher stattfindet. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Brief zuzustellen, Ausnahme Abs. 3.e).

4. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
5. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

#### **§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag**

1. Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied sofort den Jahresbeitrag für das laufende Jahr und eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Eine schriftliche Ausübung des Stimmrechtes ist zulässig.
2. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinsamen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
  - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
  - d) den jährlichen Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung

#### **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

#### **§ 9 Der Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8)
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) dem Technischen Leiter
- e) dem Jugendwart

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss, bzw. von der Mitgliederversammlung innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstands- oder Vereinsausschussmitglied für die Restzeit zu wählen.

## **§ 10 Vertretung, Geschäftsführung**

1. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben.

Der Vereinsausschuss ist im übrigen berechtigt, Geschäfte bis zu einem Betrag i. H v. € 2.000,-- jeglicher Art auszuführen. Wenn dieser Betrag überschritten wird, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. Der 1. und 2. Vorsitzende leiten die Sitzungen des Vereinsausschusses; sie berufen den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereines dies erfordert oder mindestens 2 Vereinsausschussmitglieder dies beantragen. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

4. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereines, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Bericht zu erstatten.
5. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsausschusssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Technische Leiter ist verantwortlich für die Organisation von sportlichen Vereinsaktivitäten und deren Vorbereitung.
7. Dem Jugendwart obliegt die Betreuung und Vertretung der jugendlichen Mitglieder.
8. Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt wird.

## **§ 11 Revisoren**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Versammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussmitglieder, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 1 Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder der Mitglieder des Vereinsausschusses einzuberufen.

### **§ 13 Bildung von besonderen Abteilungen**

Die Mitgliederversammlung kann in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen bilden. Deren Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung des Vereines durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit erfolgen.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung, sowie deren voll geänderter Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
3. Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmungen der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen haben.

### **§ 15 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
2. Der Beschluss den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach den §§ 47 ff. BGB richten.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
5. Das nach Auflösung oder Liquidierung verbleibende restliche Aktivvermögen fällt dem Bayerischen Landessportverband zu, oder, für den Fall, dass dieser es ablehnt, dem Bayerischen Roten Kreuz mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
6. Beschlüsse über Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereines bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband in Kraft.